



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 23-28)**
Titel **Gesetz, betreffend das Censurwesen.**
Ordnungsnummer
Datum 17.05.1805

[S. 23] Der Grosse Rath:

In Betrachtung, daß es in den Pflichten der Landesregierung liegt, darauf zu wachen, daß weder die innere, oder äussere Ruhe des Staats, noch die Religion und Sitten oder der gute Namen von öffentlichen, oder Privatpersonen, durch irgend eine Art von Druckschriften gefährdet werden, und:

In Betrachtung, daß diesen Pflichten ohne Unterdrückung der Preßfreyheit, durch die erforderlichen Polizey-Anordnungen, ein Genügen geleistet werden kann, verordnet:

1. Für die polizeyliche Beaufsichtigung des Bücherwesens im Canton Zürich ernennt der kleine Rath eine Commiſſion des Bücherwesens in der Stadt Zürich, bestehend aus einem Mitglied des Kleinen Rathes, als Präsidenten der Commiſſion, einem Mitglied des Grossen Rathes, und drey Mitglieberen des Kirchen- und Erziehungsraths, welche die Geschäfte auf selbst beliebige Weise unter sich vertheilen. Für eben diese Beaufsichtigung in der Stadt Winterthur ernennt // [S. 24] der Kleine Rath einen besondern Aufseher, welcher sich mit der Commiſſion des Bücherwesens in erforderliche Verbindung setzen wird.
2. Diesen Aufsichts-Behörden kommt die polizeyliche Aufsicht über die Buchdruckereyen, Buchhandlungen, Lesebibliotheken und andere Bücher-Verkäufer und Verlieher, auf die in den nachstehenden Artikeln bestimmte Weise, zu.
3. Jeder Schriftsteller, Buchhändler, oder Buchdrucker, welcher ein grösseres oder kleineres Werk, oder auch eine neue Auflage eines bereits gedruckten Werkes, in hiesigem Canton will drucken lassen, muß dasselbe zuvor in Manuscript der mit der Aufsicht über das Bücherwesen beauftragten Behörde zur Einsicht zustellen, und von ihr die schriftliche Bewilligung zum Druck erhalten.
4. Was hingegen die Verleger von Zeitungen, Intelligenz-Blättern, Flugschriften, Flugblättern, u. s. w., so wie die Drucker von Bekanntmachungen und Anzeigen aller Art betrifft, so sind dieselben gehalten, jedes Blatt, vor dem Abdruck, – der Aufsichtsbehörde des Bücherwesens zuzusenden.
5. Die Buchhändler sind verpflichtet, die Titel-Verzeichnisse aller Bücher und Druckschriften, welche sie verkaufen wollen, der Polizeybehörde des Bücherwesens zuzustellen, und eben so // [S. 25] auch diejenigen Bücher selbst, welche selbige zur Einsicht fordern würde. Sie werden jene Verzeichnisse nicht eher, als acht Tage nachher ausgeben, sie hätten dann dafür die besondere Einwilligung des betreffenden Aufsehers erhalten.
6. Die Unternehmer von Leihbibliotheken und Bücherauctionen sind verpflichtet, auf gleiche Weise ihre Catalogen, vor dem Druck und vor Bekanntmachung derselben, der



geordneten Aufsichtsbehörde des Bücherwesens einzusenden, und ohne die ausdrückliche Bewilligung der letzteren, keinerlei Bücher in Umlauf zu setzen.

7. Die sämtlichen Glieder der Aufsichtsbehörde über die Bücher und Druckschriften aller Art, sollen möglichst verhüten, daß nirgend etwas gedruckt und verkauft, oder verbreitet werde, was für die äussere oder innere Ruhe des Staats gefährlich, oder in Bezug auf Religion und Sittlichkeit anstößig und schädlich wäre, oder endlich die bürgerliche Ehre und den guten Namen einer öffentlichen oder Privatperson verletzen würde. Keinem Schriftsteller oder Verleger sollen übrigens ohne seine Zustimmung, Veränderungen in dem eingegebenen Manuskript gemacht werden.

8. Hingegen liegt es in den Pflichten und Befugnissen desjenigen Mitglieds der Aufsicht über das Bücherwesen, welches die grössern und // [S. 26] kleinern Werke zu beaufsichtigen hat, den Druck solcher Werke, deren Inhalt der Vorschrift im vorhergehenden §. 7. zuwiderläuft, einstweilen zu untersagen, darüber aber der Commiſſion des Bücherwesens ungesäumten Bericht zu erstatten, und das Manuscript selbst dem Bericht beyzulegen. Findet die Commiſſion den Druck des vorgelegten Werkes ebenfalls unzulässig, so stehet dem Verfasser oder Verleger nicht beruhigenden Falls der Rekurs an den Kleinen Rath offen.

9. Dasjenige Mitglied der Aufsicht über das Bücherwesen, welches die Leihbibliotheken und Auctionen beaufsichtigt, wird darüber wachen, daß in denselben keine, in einer der im 7ten §. erwähnten Beziehungen, anstößige Druckschriften zum Vorschein kommen, wo es aber dergleichen antrifft, dieselben, mit Gutheißsen der Commiſſion des Bücherwesens, wegnehmen lassen.

10. Das betreffende Mitglied der Bücher-Aufsichtsbehörde wird Zeitungen, Intelligenzblätter, Flugschriften, Flugblätter und Anzeigen ebenfalls, nach der im §. 7. enthaltenen Vorschrift beaufsichtigen, und verhüten, daß nichts derselben zuwiderlaufendes darin zum Vorschein komme. Die Herausgeber und Drucker sind gehalten, alles dasjenige wegzulassen, was ihnen in obiger Eigenschaft von dem betreffenden Aufseher bezeichnet wird. Es steht ihnen nachher // [S. 27] frey, an die Commiſſion des Bücherwesens darüber Recurs zu nehmen.

11. Der Commiſſion des Bücherwesens, und dem in der Stadt Winterthur aufzustellenden Bücheraufseher liegt es ob, theils unmittelbar, theils durch die untergeordneten Vollziehungs-Beamten auf reisende Buchhändler, Colporteurs, Lieder-Verkäufer, Kupferstichhändler u. s. w. ein wachsames Auge zu haben, und diejenigen, welche schädliche Waaren bey sich führen würden, ungesäumt wegzuweisen, oder, so sie solche ohne Erlaubniß zum Kauf angeboten hätten, dem Polizey-Richter zu übergeben.

12. Wer den Verfügungen dieses Gesetzes, namentlich den Art. 4. 5. und 6. zuwiderhandeln, oder den Befehlen, welche die Mitglieder der Aufsicht des Bücherwesens, oder die gesammte Commiſſion, in Kraft der Art. 7. 8. 9. und 10. ergehen lassen, keine Folge leisten würde, der soll (in Erwartung künftiger gesetzlicher Strafbestimmungen) dem Bezirksgericht überwiesen, und von diesem mit einer Busse, die nicht unter 8, und nicht über 100 Franken, im Wiederholungsfall aber die Doppelte seyn soll, bestraft werden.

Ueber solche fehlbare Personen, auf welche eine Geldbusse nicht anwendbar ist, oder welche eine solche zu bezahlen nicht vermögend sind, // [S. 28] wird von dem Richter eine angemessene korrektionele Strafe verhängt werden.



13. Durch die polizeylichen Verfügungen dieses Gesetzes sind die Verfasser und Herausgeber von Druckschriften, oder, in Ermanglung des Namens derselben, die Drucker, auf keine Weise weder der Responsabilität für die Nichtigkeit historischer Angaben auch in bewilligten Schriften, noch eines allfälligen Schaden-Ersatzes gegen geschädigte Behörden oder Personen enthoben, und sie können dafür jederzeit vor dem kompetierlichen Richter belangt werden, so wie auch jeder Einwohner des hiesigen Cantons, welcher ausser demselben ohne Bewilligung der, Kraft dieses Gesetzes zu ernennenden Aufsichtsbehörde, etwas drucken läßt, für den Inhalt der betreffenden Schrift in allen und jeden Beziehungen verantwortlich ist.

Zürich, den 17. May 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet;

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.04.2016]